

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 1. Juli

1953

Inhalt: 1. Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrerstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. 2. Kirchengesetz über die Versetzung eines Pfarrers aus dienstlichen Gründen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. 3. Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. 4. Ausführungsbestimmungen zu dem vorstehenden Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer vom 18. Juni 1953. 5. Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen. 6. Beitragssatz zur Versorgungskasse der Kirchengemeindebeamten für das Rechnungsjahr 1953. 7. Heinrich-Schütz-Fest. 8. Persönliche und andere Nachrichten. 9. Erschienene Bücher.

Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrerstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 29. Mai 1953

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat gemäß § 5, Ziff. 2 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) In je drei aufeinanderfolgenden Besetzungsfällen jeder Gemeindepfarrstelle hat die Kirchengemeinde zweimal das Recht, den Pfarrer durch freie Gemeindevwahl zu berufen (siehe §§ 4—19).

(2) In je drei aufeinanderfolgenden Besetzungsfällen jeder Gemeindepfarrstelle kann das Landeskirchenamt der Gemeinde einmal einen oder mehrere Bewerber vorschlagen (siehe §§ 20—22).

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Zum Pfarrer einer Kirchengemeinde können Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie Hilfsprediger berufen werden, denen die Wählbarkeit zum Pfarrer vom Landeskirchenamt zuerkannt worden ist.

(2) Bewerber aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können berufen werden, wenn sie vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um westfälische Pfarrstellen zugelassen sind. Sie müssen die Grundartikel der Evangelischen Kirche von Westfalen schriftlich anerkennen.

(3) Alle Bewerber müssen sich zur Achtung des Bekenntnisstandes der Gemeinde schriftlich verpflichten.

§ 3

(1) Die Erledigung einer Pfarrstelle ist dem Landeskirchenamt vom Presbyterium durch den Superintendenten unverzüglich anzuzeigen.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet über die Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung.

(3) Die Ausschreibung einer wiederzubesetzenden Pfarrstelle erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt. Dabei ist anzugeben, ob die Kirchengemeinde freies Wahlrecht hat oder ob das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht (gemäß § 20) Gebrauch machen will.

(4) In allen Besetzungsfällen soll vor Beginn der Probepredigten im Presbyterium mit Vertretern des Kreissynodalvorstandes und des Landeskirchenamtes eine Beratung über die Bewerber stattfinden.

Verfahren bei freier Gemeindevwahl

§ 4

(1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium ausgeübt.

(2) Bewerbungen sind im Falle freier Gemeindevwahl durch den Superintendenten an das Presbyterium einzureichen.

(3) Das Landeskirchenamt und der Superintendent können der Gemeinde weitere Bewerber vorschlagen, die zur Predigt und Katechese zugelassen werden müssen.

§ 5

(1) Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, die vom Presbyterium in engere Wahl gezogenen Bewerber in Predigt und Katechese zu hören.

(2) Der Name des zur Predigt und Katechese eingeladenen Bewerbers ist der Gemeinde an sämtlichen Predigtstätten am Sonntag vorher durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(3) Entstandene Fahrt- und Verpflegungskosten sind den eingeladenen Bewerbern in jedem Besetzungsfall aus der Kirchenkasse zu erstatten. Ein Verzicht ist nicht statthaft.

§ 6

(1) Nach Abschluß der Probepredigten setzt der Superintendent den Termin der Pfarrwahl fest.

(2) Dieser Termin ist an den beiden vorhergehenden Sonntagen in allen Gottesdiensten der Gemeinde an sämtlichen Predigtstätten bekanntzugeben.

(3) Das Presbyterium ist spätestens 8 Tage vor dem Wahltermin schriftlich zur Wahl einzuladen.

§ 7

(1) Die Wahl findet im Anschluß an einen Gottesdienst statt, in welchem der Superintendent oder

der Skriba die Predigt hält. Ansprachen dürfen vor oder während der Wahlhandlung nicht gehalten werden.

(2) Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums persönlich anwesend ist.

(3) Bei dringender Verhinderung ist schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Wahlberechtigten statthaft. Die Vollmacht muß den Namen desjenigen enthalten, dem die Stimme gegeben werden soll. Sie kann auch einen Zweiten namhaft machen, für den der Abwesende stimmen will, falls der Erste nicht in die engere Wahl kommt. Bei schriftlicher Abstimmung gilt die Vollmacht als Stimmzettel.

§ 8

(1) Der Superintendent leitet die Wahl. Er stellt fest, ob die vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind.

(2) Der Skriba führt die Verhandlungsniederschrift sowie eine Stimmliste, die die Namen der Wahlberechtigten enthält.

(3) Zur Führung einer zweiten Stimmliste beruft der Superintendent im Einvernehmen mit dem Presbyterium einen Presbyter.

§ 9

Der Superintendent stellt vor Beginn der Wahlhandlung fest, ob die Wahl durch mündliche oder durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen soll. Sie muß schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen, wenn einer der Wahlberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

§ 10

(1) Bei der Wahl werden die Wahlberechtigten nach der in der Stimmliste aufgeführten Reihenfolge aufgerufen, einzeln an den Wahltisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.

(2) Bei mündlicher Abstimmung schreiben die Stimmlistenführer zu dem Namen des Abstimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.

(3) Bei schriftlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe in der Stimmliste zu vermerken.

(4) Die Stimmlisten sind von den Stimmlistenführern mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

§ 11

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums erhält.

(2) Wird diese Stimmenzahl auch in einem zweiten unmittelbar folgenden Wahlgang nicht erreicht, so ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein neuer Wahltermin anzuberaumen.

(3) Wird auch an diesem neuen Wahltermin die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so kann das Landeskirchenamt sein Vorschlagsrecht gemäß § 20 außer der Reihe in Anspruch nehmen.

(4) Der Superintendent verkündet das Ergebnis der Wahl.

§ 12

Die vom Skriba angefertigte Niederschrift über die Wahlhandlung ist vom Superintendenten, dem Skriba und den anwesenden Presbytern zu unterzeichnen.

§ 13

(1) Das Wahlergebnis ist der Gemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß jedes mindestens 24 Jahre alte, zum heiligen Abendmahl zugelassene Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Wandel oder Gaben des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. Der Einspruch ist spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe bei dem Superintendenten einzulegen.

(2) Einsprüche gegen die Wahl werden alsbald von dem Superintendenten in einer Sitzung des Presbyteriums untersucht und dem Landeskirchenamt mit Gutachten des Kreissynodalvorstandes zur Entscheidung vorgelegt.

§ 14

(1) Der Superintendent fordert nach Erledigung etwaiger Einsprüche den Gewählten auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären. Er legt ihm dabei die vom Presbyterium unterschriebene und vom Superintendenten als richtig bescheinigte Berufungsurkunde nebst einer Nachweisung seiner Amtsverrichtungen und seines Dienstehommens zur Unterzeichnung vor.

(2) Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so hat das Presbyterium innerhalb einer Frist von vier Monaten, die vom Landeskirchenamt vor Ablauf auf Antrag verlängert werden kann, eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 15

Der Superintendent übersendet nach Annahmeerklärung des Gewählten dem Landeskirchenamt die Niederschrift über die Wahl nebst den dazugehörigen Wahlunterlagen und die von dem Gewählten unterzeichnete Berufungsurkunde nebst den Nachweisungen seiner Amtsverrichtungen und seines Dienstehommens.

§ 16

(1) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Die Bestätigung ist zu versagen, wenn
a) in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis Einfluß haben konnten,

b) der Gewählte nicht wählbar war,

c) der Gewählte durch Werben um Stimmen oder sonst auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat.

d) ein Einspruch gegen die Wahl vom Landeskirchenamt als begründet anerkannt ist.

§ 17

(1) Versagt das Landeskirchenamt die Bestätigung einer Wahl, so setzt es der Gemeinde zur Vornahme einer neuen Wahl eine Frist von vier Monaten, die auf Antrag verlängert werden kann.

(2) Nimmt das Presbyterium in dieser Frist die Wahl nicht vor, so kann das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht gemäß § 20 außer der Reihe Gebrauch machen.

§ 18

Hat das Presbyterium innerhalb von sechs Monaten nach Ausschreibung der zu besetzenden Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt die Wahl

nicht vorgenommen, so kann das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht gemäß § 20 außer der Reihe Gebrauch machen.

§ 19

(1) Der gewählte Pfarrer muß innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Berufung sein Amt antreten. Eine Verlängerung dieser Frist durch das Presbyterium ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Landeskirchenamts möglich.

(2) War der Gewählte bereits in einem Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt, so tritt er am Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt, andernfalls am Tage der Einführung, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramtes ein.

Verfahren beim Vorschlagsrecht des Landeskirchenamts

§ 20

Wenn das Landeskirchenamt gemäß § 1 Absatz 2 von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht, sind die Bewerbungen an das Landeskirchenamt zu richten.

§ 21

(1) Hat das Landeskirchenamt nur einen Bewerber vorgeschlagen, so ist dieser vom Presbyterium zu Predigt und Katechese einzuladen. § 5 gilt entsprechend.

(2) a) Das Presbyterium kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner verfassungsmäßigen Mitgliederzahl beschließen, den Vorgeschlagenen zum Pfarrer zu berufen.

b) Macht das Presbyterium von dieser Möglichkeit innerhalb eines Monats keinen Gebrauch, so kann das Landeskirchenamt die Berufung beschließen.

c) Erhebt das Presbyterium mit der Mehrheit der Stimmen seiner verfassungsmäßigen Mitgliederzahl gegen den Vorgeschlagenen Bedenken, so kann das Landeskirchenamt die Berufung nur mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes beschließen.

(3) Für die Bekanntmachung dieser Beschlüsse und das weitere Verfahren gelten die §§ 13—19 dieses Gesetzes in sinngemäßer Anwendung. Über Einsprüche entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes im Falle von Absatz 2a das Landeskirchenamt, im Falle von Absatz 2b und c die Kirchenleitung.

§ 22

(1) Hat das Landeskirchenamt mehrere Bewerber vorgeschlagen, so sind sie vom Presbyterium zur Predigt und zur Katechese einzuladen. § 5 gilt entsprechend.

(2) Ist das Presbyterium gewillt, einen der Vorgeschlagenen zu wählen, so läuft das Wahl- und

Berufungsverfahren gemäß §§ 5 ff. dieses Gesetzes.

(3) Lehnt das Presbyterium ab, einen der Vorgeschlagenen zu wählen, so kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes beschließen, einen der Vorgeschlagenen zum Pfarrer zu berufen.

(4) Für die Bekanntmachung dieses Beschlusses und das weitere Verfahren gelten die §§ 13—19 dieses Gesetzes in sinngemäßer Anwendung. Über Einsprüche entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes im Falle von Absatz 2 das Landeskirchenamt, im Falle von Absatz 3 die Kirchenleitung.

§ 23

Der Superintendent führt den berufenen Pfarrer in einem Gottesdienst unter Mitwirkung von mindestens zwei Pfarrern, des Presbyteriums und von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nach der Agende in sein Amt ein. Der eingeführte Pfarrer hält seine Antrittspredigt. Die Presbyterien des Kirchenkreises sind einzuladen.

§ 24

Dem eingeführten Pfarrer werden die Umzugskosten gemäß dem Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer erstattet.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 25

Die bisherige Regelung der Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden sowie von Patronatspfarrstellen bleibt unberührt.

§ 26

Dies Kirchengesetz kann nur nach den Bestimmungen über Änderung der Kirchenordnung geändert werden.

§ 27

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 28

(1) Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitpunkt, an dem dies Kirchengesetz in Kraft tritt.

(2) An diesem Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 außer Kraft.

Bethel, den 29. Mai 1953

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Es tritt am 1. August 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Juni 1953

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

L ü c k i n g

Kirchengesetz über die Versetzung eines Pfarrers aus dienstlichen Gründen in der Evangelischen Kirche in Westfalen

Vom 29. Mai 1953

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ein in einem Pfarramt einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises fest angestellter Pfarrer kann in ein anderes Pfarramt versetzt werden,

a) wenn dies wegen Aufhebung oder Stilllegung einer Pfarrstelle oder wegen Verbindung des Pfarramts mit dem einer Nachbargemeinde erforderlich ist,

b) wenn ihm eine gedeihliche Führung seines Pfarramts nach übereinstimmendem Urteil des

X 16/6

Kreissynodalvorstandes und des Landeskirchenamts nicht mehr möglich ist.

(2) Erweist sich die geplante Versetzung in eine andere Pfarrstelle als nicht durchführbar oder lassen die Gründe für die Versetzung eine gedeihliche Wirksamkeit auch in anderen Pfarrstellen zunächst nicht erwarten, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

(3) Die Versetzung in ein anderes Pfarramt oder in den Wartestand auf Grund dieses Gesetzes darf nicht erfolgen, wenn gegen den Pfarrer ein Disziplinarverfahren oder ein Verfahren zwecks unfreiwilliger Versetzung in den Ruhestand eingeleitet worden ist.

§ 2

(1) Liegt der Tatbestand des § 1, Absatz 1 a oder b vor, so ist dem betroffenen Pfarrer und dem Presbyterium zunächst Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Äußerung zu geben. Auf Antrag kann dem Pfarrer, wenn die Umstände es zulassen, Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer von dem Landeskirchenamt zu bestimmenden Frist selbst um eine Pfarrstelle zu bewerben. Das Landeskirchenamt soll solche Bewerbungen möglichst berücksichtigen, ist aber nicht an sie gebunden.

(2) Die Entscheidung des Landeskirchenamts, durch welche die Versetzung in ein anderes Pfarramt oder in den Wartestand ausgesprochen wird, ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 3

(1) Die Entscheidung des Landeskirchenamts, durch welche die Versetzung in ein anderes Pfarramt ausgesprochen wird, ist endgültig.

(2) Gegen die Versetzung in den Wartestand steht dem Pfarrer innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich einzulegen und mit Gründen zu versehen.

(3) Über diese Beschwerde entscheiden die vereinigten Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland in gemeinsamer Sitzung, wobei jede Kirchenleitung durch vier Mitglieder, darunter zwei Theologen, vertreten ist. Die von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten Mitglieder dürfen bei der Entscheidung des Landeskirchenamts nicht mitgewirkt haben. Den Vorsitz führt das älteste anwesende theologische Mitglied der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Beschwerde kann nur mit Stimmenmehrheit zurückgewiesen werden.

(4) Wenn im Zusammenhang mit der Einleitung eines Verfahrens gemäß § 1 dieses Gesetzes eine Beurlaubung des Pfarrers ausgesprochen ist, so ist gegen diese Maßnahme nur die Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Kirchenleitung zulässig. Diese hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Im Falle der Versetzung in ein anderes Pfarramt ist bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers möglichst Rücksicht zu nehmen. Eine Minderung des Diensteinkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein. Ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche

Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Dienst- einkommens. War der Pfarrer in der bisherigen Stelle Inhaber eines Superintendentenamtes, so kommen die aus diesem Amt fließenden besonderen Bezüge mit der Versetzung in Fortfall.

§ 5

(1) Die Versetzung in den Wartestand hat den Verlust des bisherigen Pfarramtes zur Folge.

(2) Der Wartestand beginnt nach Ablauf des Monats, in welchem der Beschluß des Landeskirchenamts über die Versetzung in den Wartestand rechtskräftig geworden ist. Von diesem Zeitpunkt an erhält der Pfarrer ein Wartegeld nach den für die Pfarrbesoldung geltenden allgemeinen Bestimmungen.

§ 6

(1) Das Landeskirchenamt kann einem Pfarrer im Wartestand widerruflich einen pfarramtlichen Dienst übertragen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für einen Pfarrer, der während des schwebenden Verfahrens aus seiner bisherigen Pfarrstelle beurlaubt ist. Die Versetzung in den Wartestand wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Solange ein Pfarrer gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 im pfarramtlichen Dienst verwendet wird, erhält er die gleichen Bezüge, wie wenn er in seiner bisherigen Pfarrstelle verblieben wäre. Etwaige Nebeneinnahmen und Dienstaufwandsentschädigungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Weigert sich ein Pfarrer im Wartestand wiederholt, einen ihm übertragenen pfarramtlichen Dienst zu übernehmen, so kann die Kirchenleitung ihn in den Ruhestand versetzen, falls sie nicht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens für geboten hält.

§ 7

(1) Erweist sich die Wiederanstellung eines Pfarrers im Wartestand innerhalb von zwei Jahren nach der Versetzung in den Wartestand als nicht durchführbar, so ist er in den Ruhestand zu versetzen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer gemäß § 6 im pfarramtlichen Dienst verwendet wird.

(2) Dem Antrag eines Pfarrers im Wartestand auf Versetzung in den Ruhestand darf nur stattgegeben werden, wenn es unmöglich erscheint, ihn in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

§ 8

(1) Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitpunkt, an dem dies Kirchengesetz in Kraft tritt.

(2) An diesem Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Versetzung eines Pfarrers aus dienstlichen Gründen vom 27. Oktober 1950 (KABl. S. 73) außer Kraft.

Bethel, den 29. Mai 1953

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Es tritt am 1. August 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Juni 1953

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
L ü c k i n g

Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 29. Mai 1953

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Jeder Pfarrer erhält bei Antritt des Pfarramts einer Kirchengemeinde (Kreisgemeinde, Landeskirche) von dieser eine Umzugskostenvergütung, bestehend aus Umzugskostenentschädigung, Reiseentschädigung und Einrichtungsbeihilfe. Das gleiche gilt, wenn einem Pfarrer während seiner Amtszeit aus dienstlichen Gründen eine andere Wohnung durch die Kirchengemeinde (Kreisgemeinde, Landeskirche) zugewiesen wird.

(2) Bei den unter einem Pfarramt vereinigten Kirchengemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den Leistungen gemäß Absatz 1 beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen der Kreissynodalvorstand.

§ 2

(1) Die Umzugskostenentschädigung besteht in der Erstattung der Beförderungskosten des Umzugsgutes des Pfarrers und seiner Familie von der alten bis zur neuen Wohnung einschließlich der verkehrsüblichen Nebenkosten.

(2) Der Umzug ist mit dem nachweislich geringsten Kostenaufwand durchzuführen. Auch darf nur ein Laderaum von höchstens 20 m Möbelwagen oder der entsprechende Raum im Eisenbahnwagen berechnet werden; ist mehr Raum benutzt, so ist die Entschädigung im Verhältnis des benutzten zu dem zugebilligten Raum herabzusetzen.

(3) Das Nähere hierüber regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 3

Die Reiseentschädigung besteht in dem Ersatz der Fahrkosten für die Reise des Pfarrers, seiner Familie und der Hausangestellten vom bisherigen zum neuen Wohnort.

§ 4

Die Höhe der Einrichtungsbeihilfe richtet sich nach dem Familienstand des Empfängers. Sie wird in den Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

§ 5

Unter Familie im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Ehefrau und Kinder zu verstehen, ferner Eltern, andere nahe Verwandte und Pflegekinder, soweit der Pfarrer ihnen in seinem Hausstand Wohnung und Unterhalt auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung gewährt.

§ 6

(1) Ein Verzicht auf die Umzugskostenvergütung ist unzulässig.

(2) Wenn ein dienstfähiger Pfarrer vor Ablauf von drei Jahren nach seinem Amtsantritt seine bisherige Pfarrstelle verläßt, so hat die Gemeinde, die ihn berufen hat, an die Gemeinde, die er verläßt, die verauslagte Umzugskostenentschädigung zu erstatten.

(3) Leistungen aus Anlaß eines Umzuges, die das in diesem Kirchengesetz bestimmte Maß übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 7

Hilfspredigern und Pfarrern mit Beschäftigungsauftrag können Umzugs- und Reisekosten bis zu der nach den §§ 2 und 3 zulässigen Höhe ersetzt werden, wenn der Umzug auf Anordnung oder mit Zustimmung des Landeskirchenamtes erfolgt.

§ 8

Ruhestandspfarrern oder Pfarrhinterbliebenen kann bei Räumung der Dienstwohnung auf Antrag eine Beihilfe zu den Umzugs- und Reisekosten gewährt werden, wenn dadurch innerhalb einer vom Presbyterium zu bestimmenden angemessenen Frist die Dienstwohnung freigemacht wird.

§ 9

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Vikarinnen entsprechende Anwendung.

§ 10

(1) Zur Deckung der Umzugskostenvergütung kann bedürftigen Kirchengemeinden eine Beihilfe aus landeskirchlichen Mitteln gewährt werden.

(2) Wird ein zu einer anderen Landeskirche gehörender Pfarrer berufen, ohne daß die Kirchenleitung ihn der Kirchengemeinde zur Wahl vorgeschlagen hat, so wird in der Regel eine Beihilfe zu den Kosten des 200 km übersteigenden Transportweges nicht gewährt.

§ 11

Der Kirchengemeinde bleibt es überlassen, etwaige nach bisherigem Recht zur Deckung von Umzugskosten Verpflichtete nach Maßgabe der bestehenden Verpflichtung zur Erstattung der Umzugskosten in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Das Kirchengesetz betr. Umzugskosten der Geistlichen vom 10. Juli 1909 (KGVBl. S. 71) in der Fassung vom 10. Mai 1927 (KGVBl. S. 214) wird aufgehoben.

§ 13

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 14

Dies Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 29. Mai 1953

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 18. Juni 1953

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
L ü c k i n g.

Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer vom 29. Mai 1953

Vom 18. Juni 1953

Auf Grund des § 13 des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer vom 29. Mai 1953 werden folgende

Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 2

1. Der umziehende Pfarrer hat vor der Vergabe des Umzuges möglichst von drei Spediteuren schriftliche Angebote über die Ausführung des Umzuges einzufordern. Bei der Vergabe ist das billigste Angebot zu wählen, wenn nicht zwingende Gründe eine Abweichung rechtfertigen.

2. Die Beförderungskosten sind nach dem kürzesten Eisenbahn- oder Landweg zu berechnen.

3. Zu den verkehrsüblichen Nebenkosten gehören die Löhne für einen Packer und die erforderlichen Transportarbeiter einschl. Reisekosten und tarifmäßiger Trinkgelder, die Leihgebühren für Kisten, Körbe, Säcke und sonstiges Packmaterial und die Prämie für eine angemessene Versicherung des Umzugsgutes während des Transportes. Als angemessen gilt eine Versicherungssumme, die den Betrag der Feuerversicherung nicht übersteigt.

4. Sämtliche Ausgaben sind durch Belege, aus denen auch die Zahl und Größe der benutzten Möbelwagen und Eisenbahnwagen hervorgehen muß, nachzuweisen.

Zu § 3

5. Es werden die Fahrkosten der dritten Eisenbahnwagenklasse einschließlich etwaiger Schnell- und Eilzugzuschläge sowie die Kosten der Beförderung des für die Reise notwendigen Gepäcks erstattet.

6. Für Reisen auf Landwegen werden die nachgewiesenen, notwendigen Auslagen erstattet, so-

fern ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht vorhanden ist.

7. Wird die Reise mit eigenem Kraftfahrzeug durchgeführt, so wird eine Fahrkostenentschädigung für jeden Kilometer

von 0,10 DM bei Benutzung eines Krafttrades, von 0,13 DM bei Benutzung eines Personenwagens gezahlt. Für jeden mitfahrenden Familienangehörigen erhöht sich die Entschädigung um 0,03 DM. Die Fahrkostenentschädigung ist nach dem kürzesten Landweg zu berechnen.

Zu § 4

8. Die Einrichtungsbeihilfe beträgt
- | | |
|--|----------|
| a) für unverheiratete Pfarrer | 250,— DM |
| b) für verheiratete Pfarrer und unverheiratete Pfarrer mit Familie | 400,— DM |
- Sie erhöht sich für jedes Kind, für das der Pfarrer Kinderzuschlag bezieht, um 50,— DM.

Zu § 9

9. Vikarinnen, die auf Lebenszeit berufen sind, erhalten eine Umzugskostenvergütung nach den §§ 1—5, Vikarinnen, die auf Zeit beschäftigt werden, nach § 7.

Schlußbestimmung

10. Bei der Handhabung des Kirchengesetzes und dieser Ausführungsbestimmungen sind in Zweifelsfällen die für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen geltenden Umzugskostenbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Bielefeld, den 18. Juni 1953

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Lücking

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 6. 1953
Nr. 10 470 / B 3—01

Nach den Art. 6 und 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20. 9. 1899 (GS. S. 177) bedurften Kirchengemeinden und kirchliche Verbände zur Annahme von Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000,— DM betrafen, und zum Erwerb von Grundstücken im Werte von mehr als 5000,— DM der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Diese Erwerbsbeschränkung ist nunmehr durch das im Bundesgesetzblatt vom 7. 3. 1953, S. 33 veröffentlichte Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzseinheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 5. März 1953 beseitigt worden. Artikel 2 der Schlußvorschriften dieses Gesetzes lautet:

Artikel 2

(1) Artikel 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die landesgesetz-

lichen Vorschriften, die in Ausübung des darin enthaltenen Vorbehalts erlassen sind, werden aufgehoben, soweit sie den Erwerb von Rechten durch juristische Personen mit dem Sitz im Inland von einer staatlichen Genehmigung abhängig machen.

(2) Das Preußische Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Preußische Gesetzsammlung S. 619) sowie die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Preußische Verordnung vom 11. Dezember 1909 (Preußische Gesetzsammlung S. 797) finden keine Anwendung mehr, soweit sie außerpreußische Gewerkschaften mit dem Sitz innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes betreffen.

(3) Artikel 87 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird aufgehoben. Kirchengemeinden und kirchliche Verbände be-

dürfen daher seit dem 1. April 1953, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens obigen Gesetzes, zu den genannten Erwerbsgeschäften — Annahme von Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000,— DM betreffen und Erwerb von Grundstücken im Wert von mehr als 5000,— DM — nicht mehr der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Durch die eingetretene Rechtsänderung werden die Vorschriften über den Verkehr mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken hinsichtlich der Notwendigkeit einer staatlichen Genehmigung von Rechtsgeschäften mit solchen Grundstücken nicht berührt. Ebenso verbleibt es bei der Verpflichtung, zu oben genannten Rechtsgeschäften die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Beitragssatz zur Versorgungskasse der Kirchengemeindebeamten für das Rechnungsjahr 1953

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 6. 1953
Nr. 11 895 / B 13—04

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung vom 20./21. Mai 1953 beschlossen, den Beitragssatz zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten für das Rechnungsjahr 1953 auf

33 1/2 %

des um weitere 20 % erhöhten Mittelwertes festzusetzen.

Die Erhöhung des Mittelwertes ist durch unsere Rundverfügung vom 22. April 1953 — Nr. 8002/B 9-01 — bedingt.

Die Beiträge sind mit dem ersten Viertel sofort, mit dem zweiten Viertel am 1. Juli 1953, mit dem

dritten Viertel am 1. Oktober 1953 und mit dem letzten Viertel am 1. Januar 1954 fällig.

Eine Einzelveranlagung geht den Presbyterien und Gesamtverbänden in Kürze besonders zu. Aus kassentechnischen Gründen wird der sich ergebende Beitrag auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß gemäß § 49 Ziffer 2 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 — abgedruckt Evangelisches Kirchenrecht Band IV, Dienstrecht der Pfarrer und Kirchengemeinden, Seite 165 ff — die Beitragspflicht der Kirchengemeinden erst erlischt, wenn die Stelle mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eingezogen und kein Versorgungsberechtigter aus ihr mehr vorhanden ist.

Heinrich-Schütz-Fest

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 6. 1953
Nr. 12 036 / A 10—11

Das 6. Heinrich-Schütz-Fest der Neuen Schütz-Gesellschaft findet vom 30. Juli bis zum 2. August 1953 in Herford i. W. statt. Vom 25.—31. Juli 1953 geht ihm eine Schütz-Singeweche in Bethel bei Bielefeld voraus (Adalbert Schütz, Paul Gümmer). Die diesjährige Tagung der Kirchenmusikalischen Landesverbände Westfalens ist mit dem Schütz-Fest verbunden. Auf diese Weise ist die Möglichkeit gegeben, das große Werk des „Vaters der deutschen Musik im 17. Jahrhundert“ unmittelbar mit unserer musikalischen Wirklichkeit in Verbindung zu bringen. An Veranstaltungen sind vorgesehen: Eröffnungsfeier, Mette, Vesper, Festgottesdienst, Geistliche Musiken, Gesellige Musiken, Kammerkonzert, Orgelmusik, Blasmusik, Musikausstellung. Aus allen Werkgattungen Heinrich Schützens, der neben Bach der größte Meister evangelischer Kirchenmusik ist, werden selten gehörte Werke dargeboten. Hinzu kommen Werke seiner deutschen und italienischen Zeitgenossen, Musik unserer heutigen Gegenwart soll darlegen, wie sehr Werk und Gestalt Heinrich Schützens unserem heutigen Tun Wege gewiesen haben. Außer bewährten Solisten des In- und Auslandes wirken mit: Ensemble vocal, Paris (Couraud), Kantorei Barmen-Gemarke (Kahlhöfer), Osnabrücker Kammerchor (Felgner), Chor der Schütz-Singeweche, Bethel (Schütz), Spandauer Kantorei (Grote), Westfälische Kantorei (Ehmann), Blechbläser-, Blockflöten-, Lauten- und Gamben-Chöre (Conrad und Koch). An Referaten und Vorträgen sind vorgesehen: Prof. Dr. Adrio, Berlin, „Heinrich Schütz und Italien“; Prof. Dr. Ehmann, Herford-

Münster, „Heinrich Schütz in unserer musikalischen Praxis“; Prof. Dr. Gudewill, Kiel, „Heinrich Schütz und die Gegenwart“; Prof. D. Dr. Moser, Berlin, „Heinrich Schütz und unser evangelischer Gottesdienst“. Mit der Leitung und Führung ist die Westfälische Landeskirchenmusikschule Herford betraut worden.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des 6. Heinrich-Schütz-Festes, Herford, Bielefelder Str. 40.

Wir weisen Pfarrer und Kirchenmusiker mit warmer Empfehlung auf diese Veranstaltung hin.

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Landeskircheninspektoranwalt Harro H a r r - s e n ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum außerplanmäßigen Landeskircheninspektor ernannt.

Bestätigt ist

die von der Kreissynode Herford am 22. April 1953 vollzogene Wahl des Pfarrers Helmut G a f f - r o n in Herford zum Synodalassessor des Kirchenkreises Herford.

Zu besetzen ist

die durch den Tod des Pfarrers Weber erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde L i n d e n - D a h l h a u s e n, Kirchenkreis Bochum. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Karl Ernst C y r u s, bisher in Bochum-Hiltrop, zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission der von Bodelschwingh'schen Anstalten in Bethel;

K-Ende Ev. Kirchengemeinde

Pfarrer Helmut Graf zum Pfarrer der Kirchengemeinde Oeventrop, Kirchenkreis Soest, in die neu errichtete Pfarrstelle;

Pfarrer Wilhelm Stratmann, bisher in Dümpten (Evangelische Kirche im Rheinland) zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Schaumburg-Lippe berufenen Pfarrers Elges;

Pfarrer i. R. Alfred Thieme zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Agena;

Hilfsprediger Otto Hardt, bisher in Bruch, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Rudolf Kittler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Herbert Sewing zum Pfarrer der Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pfarrer Gerhard Bartz ist von dem Provinzialverband Westfalen als Anstaltspfarrer in der Provinzial Landespflegeanstalt Benninghausen angestellt und von uns in diesem Amte bestätigt worden.

Gestorben sind

Superintendent i. R. August Wöhrmann, früher in Borgholzhausen, Kirchenkreis Halle, am 26. April 1953 im 79. Lebensjahre;

Pfarrer Georg-Alfred Jacob, früher in Stephansdorf (Schlesien), zuletzt in Gleidorf, am 14. Juni 1953 im 69. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Johannes Oelze, früher in Dardesheim, Kirchenprovinz Sachsen, am 17. Mai 1953 im 86. Lebensjahre.

Anschriftenänderung eines Orgel und Glockensachverständigen

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 5. Juli 1950 Nr. 10912/A 8 — 11 (KABl. 1950 S. 40) geben wir bekannt, daß sich die Anschrift des Kantors Hans Königsfeld ab 1. April 1953 wie folgt geändert hat:

Studienrat Hans Königsfeld,
Kantor, Orgel- und Glockensachverständiger der Evangelischen Kirche von Westfalen (Süd), Siegen in Westfalen, Damaschkestr. 15, Ruf 2330.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Eberhard Dröge, Herford,
Hans-Joachim Laubisch, Kaan-Marienborn,
Hilde-Ruth Heidsick, Obernfelde,
Ursula Hoffmann, Kierspe und
Elisabeth Wellmer, Bergkirchen.

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis für nebenamtliche Kirchenmusiker ist nach Ablegung der Prüfung erteilt worden:

Bernhard Bohlen, Kirchdorf b. Aurich und
Esther Fiedler, Senne II b. Bielefeld.

Stellengesuche

Organistin und Chorleiterin mit A-Zeugnis, Ostzonenflüchtling, nach Nordrhein-Westfalen eingewiesen, 46 Jahre alt, mit guten Zeugnissen, sucht neues Arbeitsfeld, auch als Organistin und Gemeindesekretärin o. ä. Anfragen sind unter dem Aktenzeichen 10806/A 10—19 an das Landeskirchenamt zu richten.

Gemeindehelferin, aus Westfalen gebürtig, 26 Jahre alt, C-Prüfung für Kirchenmusiker, Kenntnisse in Schreibmaschine, wünscht eine Stellung in Westfalen, am liebsten Industriegebiet. Anfragen sind unter dem Aktenzeichen 11198/C 18—15 an das Landeskirchenamt zu richten.

Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

Das Stadtarchiv Hagen, Abteilung für Heimatgeschichte, ist sehr bemüht, das Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte mit seinen gesamten Bänden zu erwerben.

Es fehlen noch die folgenden Jahrgänge:

2, 17, 28 bis 32, 36, 37, 40/41.

Wer kann diese Bände abgeben, um sie einem weiteren Forscherkreis zugänglich zu machen?

Wir bitten, sich mit dem Stadtarchiv Hagen i. W. unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Suche nach einer Glocke

Die Kirchengemeinde Kamen sucht für eine Kapelle eine Glocke mit einem Durchmesser von etwa 500 mm. Angebote sind an das Presbyterium, z. H. von Pfarrer Karl Hagemann (21b) Kamen, Dunklestr. 8, zu richten.

Angebot theologischer Bücher

Pfarrer i. R. Bollmann in Arnsberg, Hüserstr. 66, bietet theologische Bücher an, vor allem die Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 2. Auflage, Halbleder, tadellos erhalten. Interessenten werden gebeten, sich mit dem Genannten unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Erschienene Bücher

Im Eichenkreuz-Verlag in Kassel-Wilhelmshöhe ist ein Buch „Christliche Stimmen zur Wehrdienstfrage“, herausgegeben von Dr. theol. Werner Jentsch, erschienen. Das Buch macht es sich zur Aufgabe, die evangelische Christenheit seelsorgerlich in der Wehrdienstfrage zu beraten. Es wird zunächst ausführlich das Wort des Neuen Testaments entfaltet. Über die Stimme Luthers führt das Buch zu den Stimmen der Kirche nach 1945 bis zu den Stimmen des Einzelnen — mit Zitaten aus Äußerungen bedeutender christlicher Persönlichkeiten wie Barth, Ehlers, Heinemann, Vissert't Hofftt, Lilje, Künneth, Niemoeller u. a. — und gipfelt in einem „Offenen Brief an den jungen Deutschen“. Das Buch hält keine erbauliche Predigt, aber es übt konkrete Seelsorge. Es weicht keiner delikaten Frage aus und bemüht sich um wissenschaftliche Gründlichkeit wie um das persönliche Gespräch mit dem jungen Menschen. Das Buch kostet kart. 4,80 DM, in Leinen gebunden 6,50 DM.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Gütersloher Straße 29. — Postanschrift: (21a) Bethel bei Bielefeld, Postfach. — Fernsprechnr.: 64711—13. — Sprechtag im Landeskirchenamt: Dienstag (Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung). — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. A 189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.